

der Ortspolizeibehörden (in Städten des Stadtrathes beziehentlich Bürgermeister, auf dem Lande des Gemeindevorstandes) bestellt, haben als solche den polizeilichen Aufsichtsdienst zu besorgen und sind dabei an die Weisungen ihrer vorgesetzten Behörden gebunden. Die speciellen Obliegenheiten dieser Organe sind nicht überall dieselben, sondern durch Instructionen und Anstellungsbedingungen an den verschiedenen Orten auch verschieden abgegrenzt. Durch eine unter dem 30. August 1884 an die Kreishauptmannschaften erlassene Verordnung hat das diesseitige Ministerium des Innern den Gemeindevorständen und den Gemeindevorältesten als den verfassungsmäßigen Stellvertretern der Ersteren empfohlen, in keinem Falle selbst oder durch die ihnen untergeordneten Polizeiorgane Stimmzettel zur Vertheilung zu bringen.

Wie hieraus ersichtlich, hat selbst das Sächsische Ministerium des Innern durch Verordnung an die Kreishauptmannschaften bestimmt, daß das Austragen von Stimmzetteln durch untergeordnete Polizeiorgane unstatthaft sei.

Inwieweit im fünfzehnten städtischen Wahlkreis die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten und Handlungen einen Einfluß auf das Wahlergebnis geübt, läßt sich ziffermäßig nicht feststellen.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß durch diese Unregelmäßigkeiten und ungesetzlichen Handlungen das Wahlergebnis beeinflusst wurde, und zwar in einer Weise, welche bei dieser geringen Stimmendifferenz aller Berechnung nach zu Gunsten der Wahl des Herrn Kästner den Ausschlag gegeben hat.

Daraufhin beantragt unterzeichnete Minorität der ersten Abtheilung, die Kammer wolle beschließen:

1. die Wahl des Herrn Kästner für ungültig zu erklären, eventuell wenn dieser Antrag abgelehnt wird:

2. die Wahl des Herrn Kästner zu beanstanden, und das Königliche Ministerium zu ersuchen, über die im Protest angeführten Unregelmäßigkeiten Erhebungen vornehmen zu lassen.

Dresden, den 18. December 1891.

Stolle (Gefau.) Goldstein.

über die an
freie e
Von den na
welcher die St
6391 Person
samm von ihre
Mit Stim
Von den
15. October d
sigen mit den
1484
1401
1349
zugefallen.
Herr Fabr
October 1868 a
den Fabrikant S
hat innerhalb d
Deber ist gem
angekommen h
23. 24. Octob
Da nun g
1. von
2. von
— die Einspra
Kern bereit —
ghommen zu f
sammt verlieg
Die in §
Belummachung
Stadtraths zu
1. J. veröffentli
sichende Recht
insich gegen d
sicheren Tages
bei dem Stadtr
Berichte der
Beilage